

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Sibylle Meister und Tobias Bauschke (FDP)

vom 20. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Oktober 2022)

zum Thema:

**Berücksichtigung der gestiegenen Energiekosten bei Steuervorauszahlungen
und andere Maßnahmen**

und **Antwort** vom 28. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. Oktober 2022)

Frau Abgeordnete Sibylle Meister und Herrn Abgeordneten Tobias Bauschke (FDP)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13640

vom 20. Oktober 2022

über Berücksichtigung der gestiegenen Energiekosten bei Steuervorauszahlungen und andere Maßnahmen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Laut BMF-Schreiben - IV A 3-S 0336/22/10004:001 vom 05.10.2022 hat das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder ein Schreiben erlassen, nach dem die Finanzämter die ihnen gesetzlich zur Verfügung stehenden Handlungsspielräume im Interesse der erheblich betroffenen Steuerpflichtigen nutzen sollen. Ohne strenge Nachweispflichten sollen im Einzelfall auf Antrag fällige Steuern gestundet, Vorauszahlungen zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer angepasst werden sowie Vollstreckungsaufschub gewährt werden.

1. Wann hat der Senat die Berliner Finanzämter angewiesen, die gesetzlich zur Verfügung stehenden Regelungen wie die Herabsetzung von Vorauszahlungen zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Billigkeitsmaßnahmen wie Stundung oder die einstweilige Einstellung oder Beschränkung der Vollstreckung bei nicht unerheblich negativ wirtschaftlich Betroffenen angemessen zu berücksichtigen und bei bis zum 31. März 2023 eingehenden Anträgen keine strengen Anforderungen an die Nachprüfung der Voraussetzungen zu stellen.?

Zu 1.: Seit Veröffentlichung des Schreibens vom Bundesministeriums für Finanzen (BMF) vom 05.10.2022 - IV A 3 - S 0336/22/10004 :001 am 05.10.2022 wenden die Finanzämter dieses unmittelbar an. Darüber hinaus bedarf es keiner weiteren Anweisung an die Finanzämter.

2. Wann und wie haben die Berliner Finanzämter darüber betroffene Selbständige, Freiberufler und Unternehmen informiert?

Zu 2.: Das BMF-Schreiben vom 05.10.2022 - IV A 3 - S 0336/22/10004 :001 ist auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen veröffentlicht und dient damit der Information für sämtliche Steuerpflichtige. Eine gesonderte Information durch die Berliner Finanzämter ist regelmäßig nicht vorgesehen.

3. Wie viele Anträge sind bereits bei den Berliner Finanzämtern auf
- a. Herabsetzung von Vorauszahlungen (auch rückwirkend),
 - b. Stundung oder
 - c. die einstweilige Einstellung oder Beschränkung der Vollstreckung eingegangen?

Zu 3 a bis c.: Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor, da die Finanzämter keine gesonderten Aufzeichnungen führen.

4. Wie stellt der Senat sicher, dass über entsprechende Anträge zeitnah entschieden wird?

Zu 4.: Die Finanzämter erledigen Anliegen der Steuerpflichtigen sachgerecht und zügig. Alle Vorgänge werden so schnell wie möglich bearbeitet. Anträge auf Stundung oder Vollstreckungsaufschub stellen Sofortsachen dar und sind somit sogleich, also vorrangig von den Finanzämtern zu bearbeiten.

5. Wie verteilen sich die Anträge?
- a. auf einzelne Branchen,
 - b. nach der Größe der Unternehmen?

Zu 5 a bis b.: Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor, da die Finanzämter keine gesonderten Aufzeichnungen führen.

6. Wie groß ist der Anteil der nicht stattgegebenen Anträge? (Bitte Anzahl und Aufkommen, relativ und absolut angeben)

Zu 6.: Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor, da die Finanzämter keine gesonderten Aufzeichnungen führen.

7. Welche weiteren temporären steuerlichen Maßnahmen stehen Steuerpflichtigen zur Bewältigung der schwerwiegenden Folgen des Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine zur Verfügung?

Zu 7.: Mit gleichlautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder zu gewerbsteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der gestiegenen Energiekosten als Folge des Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine vom 20.10.2022 wurden die Regelungen zur Anpassung der Vorauszahlungen bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer auf die Gewerbesteuer übertragen. Demnach kann auch das Finanzamt bei Kenntnis veränderter Verhältnisse hinsichtlich des Gewerbeertrags für den laufenden Erhebungszeitraum die Anpassung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen veranlassen. Auch eine rückwirkende Anpassung des Gewerbesteuermessbetrags für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen für das Jahr 2022 ist im Rahmen der Ermessensentscheidung möglich.

Daneben gelten über die gesetzlichen Vorschriften hinaus derzeit keine weiteren gesonderten steuerlichen Maßnahmen.

Berlin, den 28. Oktober 2022

In Vertretung

Barbro Dreher

Senatsverwaltung für Finanzen